

**Examenskurs Öffentliches Recht II  
(Verwaltungsrecht und Verwaltungsprozessrecht)**

**Frühjahrs-/Sommersemester 2021**

**Einheit 2: Polizeirecht – die Polizeiverfügung**

**Inhalte der Lehrveranstaltung:**

- das neue baden-württembergische Polizeigesetz vom 6. Oktober 2020
- die Polizeiverfügung in der Fallbearbeitung
- Zwangsvollstreckung einer Polizeiverfügung
- Einstweiliger Rechtsschutz
- Aktuelle Rechtsprechung und weitere aktuelle Hinweise

**Lesehinweise zur Vorbereitung:**

*Friedrich Schoch*, in: ders. (Hrsg.), *Besonderes Verwaltungsrecht*, Kap. 1 Rn. 243–486 (zur Gefahrenabwehr nach der Generalklausel); *Hartmut Maurer/Christian Waldhoff*, *Allgemeines Verwaltungsrecht*, 20. Auflage 2020, § 10 Rn. 37–46, 57–74, 85–93, 97 (zur formellen Rechtmäßigkeit eines Verwaltungsakts und Fehlerfolgen).

Weitere Literaturhinweise, insbesondere auch zum neuen baden-württembergischen Polizeigesetz 2020, werden in der Veranstaltung gegeben.

**Fall 2: Eine alte Buche**

**Sachverhalt.** A – ein passionierter Baumfreund – ist Eigentümer eines Grundstücks in Mannheim, zu dem ein Garten mit altem Baumbestand gehört. Die zuständige Behörde beäugte die Bäume schon seit längerer Zeit mit Argwohn. Insbesondere eine alte Buche mit weit auf den Bürgersteig ausladenden Ästen ist ins Visier der Behörde geraten. Als der Deutsche Wetterdienst im Oktober 2020 außergewöhnlich schwere Herbststürme für das Stadtgebiet von Mannheim ankündigt, befürchtet die Behörde, dass Äste des Baumes auf den nahen Bürgersteig fallen oder der Baum sogar ganz umstürzen könnte. Hierdurch werde das Leben von Passanten gefährdet.

Da die bei der Gemeinde eigentlich für Gefahrenabwehr zuständige Abteilung stark überlastet ist, gibt ein Sachbearbeiter der Gewerbeaufsicht dem A gegenüber schriftlich per Bescheid auf, die Buche auf dessen Grundstück zu fällen. Allerdings vergisst der Sachbearbeiter in der Eile, den A im Vorfeld anzuhören. Zudem wird dem Bescheid aufgrund eines technischen Versehens keine Begründung beigelegt. Zusätzlich irrt sich der Sachbearbeiter bei der Bezeichnung des Flurstücks des Grundstückes des A. Zwar ist der Bescheid korrekt an A adressiert, es wird jedoch das Flurstück Nummer 245/31 des Nachbarn B angegeben, auf dessen Grundstück keine Bäume stehen. Das Grundstück des A hat die Nummer 245/30.

Widerwillig leistet A dem Bescheid Folge und beseitigt die alte Buche. Der schwere Herbststurm bleibt indes aus; das Sturmtief zieht an Mannheim vorbei und trifft Heidelberg.

**Aufgabe 1:** Prüfen Sie die Rechtmäßigkeit des Bescheids.

**Aufgabe 2:** A verlangt von der Behörde eine angemessene Entschädigung für den Verlust seines Baumes.

**Aufgabe 3:** Der Widerspruch wird von E – der Ex-Ehefrau des A – bearbeitet. E ist inzwischen einen neuen Mann gefunden und hegt A gegenüber keine bösen Gefühle mehr, will ihn aber auch nicht bevorzugen.

1. Durfte E den Widerspruch bearbeiten?
2. Wenn die Bearbeitung durch die E unzulässig war:
  - a) Hat A allein wegen dieses Fehlers einen Anspruch auf Aufhebung des Bescheids?
  - b) Ist der Widerspruchsbescheid isoliert anfechtbar?

**Aufgabe 4:** A weigert sich, den Baum zu fällen. Die Behörde droht die Ersatzvornahme an und setzt dieses Zwangsmittel nach Ablauf der dem A gesetzten angemessenen Frist schließlich fest. Das von der Stadt Mannheim beauftragte Gartenbauunternehmen Erntefleiß beseitigt den Baum fachgerecht und lagert das Holz in einem Schuppen auf seinem Betriebsgrundstück ein. Mit einem Kostenbescheid verlangt die Stadt von A die Zahlung der Kosten der Ersatzvornahme in Höhe von 1.500 Euro. A legt gegen diesen Bescheid Widerspruch ein und verlangt von der Stadt die Herausgabe des Holzes. Die Stadt ist der Ansicht, dass eine Herausgabe erst nach der Bezahlung der Kosten der Ersatzvornahme in Betracht kommt. A beantragt daraufhin beim zuständigen Verwaltungsgericht einstweiligen Rechtsschutz. Mit Erfolg?